

auszuführen, um nur die Behäue, denen durch zu langes Lagern der Hölzer und durch die dadurch behinderte Ausführung der Culturen ein unerfeglicher Nachtheil erwächst, rechtzeitig zu räumen."

Ein Blick auf Handhabung der Geschäfte im Marstall wird genügen, um Jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß nur durch Vereinigung dieser Verwaltung auf einen Mittelpunct und nur durch freie und unbeschränkte, aber auch rasche Verfügung über die vorhandenen Kräfte eine gedeihliche Verwaltung zu erzielen ist. Jeden Morgen bei Beginn der Arbeitszeit wird, wie dies in jeder Oekonomie-Wirtschaft geschieht, angestellt, d. h. es wird jedem Knecht seine Arbeit zugewiesen; für viele Arbeiten ist dies den Tag zuvor nicht möglich, weil häufig die Bedürfnisse erst spät Abends, ja während der Nacht oder früh Morgens angemeldet werden können. Aber auch hier tritt nicht selten der Fall ein, daß noch im Augenblick der Anstellung, ja selbst während der begonnenen Arbeit in Folge eintreffender neuer und dringlicher Bestellungen die getroffenen Verfügungen gänzlich abgeändert, Geschirre zurückgeholt oder wenigstens Mittags anders vertheilt werden müssen, z. B. bei eingetretener ungünstiger Witterung, bei Glätteis, Schneefall, Feueralarm oder sonst in der Verwaltung plötzlich vorkommenden Bedürfnissen. Es bedarf keiner besonderen Ausführung, daß, wenn man die einzelnen Lohnfuhrleute erst zusammenholen müßte, ein großer Verlust an Zeit und Kraft, eine unbedingte Verspitterung der letzteren eintreten müßte und dennoch häufig nicht einmal der Zweck erreicht werden könnte." 10.

Was nun aber die finanzielle Seite anlangt, so haben wir bereits darauf hingewiesen, daß eine zeitgemäße Regulirung der Löhne ein von den früheren Jahren sehr verschiedenes Resultat herbeiführen werde. Diese Hoffnung hat sich auch verwirklicht; denn trotz der gerade im Jahre 1858 sehr hohen Futterpreise, die auf einen sehr großen Theil einen fühlbaren Einfluß haben, hat sich in demselben die Einnahme auf 12,868 Thaler 26 Ngr. 3 Pf., die Ausgabe dagegen auf 12,152 Thlr. 23 Ngr. 5 Pf. gestellt, so daß sich ein Ueberschuß von 716 Thlr. 2 Ngr. 8 Pf. ergibt, der bei günstigeren Futterpreisen ein weit höheres sein würde. Reicht derselbe auch vielleicht nicht vollständig aus, um das in den Gebäuden vertretene Capital zu verzinsen, so müssen wir doch darauf hinweisen, daß bei der von uns beschlossenen Verlegung in das Becker'sche Grundstück sich dieser Punct weit günstiger herausstellen, daß aber sogar ein Opfer der Stadtcasse für diesen Verwaltungszweig nach unserer innigsten Ueberzeugung vollkommen gerechtfertigt sein würde. Dem Anführen der Herren Stadtverordneten aber, daß der Anschlag zu gering sei und aus den Unterlagen die Kosten sich nicht berechnen lassen, müssen wir mit Hinweisung auf den jährlichen Haushaltplan und die jährliche Hauptrechnung entschieden widersprechen.

Durch dies Alles wird es genugsam begründet erscheinen, wenn wir bei unserer, nach allen Seiten hin vielfach geprüften Ansicht beharren und den auf Aufhebung des Marstalls gerichteten Antrag ablehnen; wir würden mit einem Eingehen darauf gegen unsere bessere Ueberzeugung zu handeln und somit unsere Pflicht zu verletzen fürchten. Gleichwohl sind wir keineswegs gemeint an gefaßten Beschlüssen starr festzuhalten, wenn wir die Nothwendigkeit ihrer Aenderung durch veränderte Verhältnisse oder durch überzeugende Gründe bedingt finden, da, wie die Herren Stadtverordneten uns zutrauen werden, nicht das Beharren an vorgefaßten Meinungen oder Gefallen am Widerspruch, sondern lediglich die aufreichtige Sorge für das Gemeinwohl unsere Schritte leitet. Deshalb geben wir gern zu, daß die neue Wasserleitung, wenn sie einmal in das Leben getreten sein wird, möglicherweise wenigstens auf einen Theil der dem Marstall obliegenden Thätigkeit einen tieferen Einfluß haben kann. Wir würden daher gern damit einverstanden sein, daß die Frage über Aufhebung des Marstalls bis dahin, wo die neue Wasserleitung in volle Wirksamkeit getreten sein wird, auf sich beruhe und mit Eintritt dieses Zeitpunctes einer anderweiten Prüfung unterworfen, bis dahin aber, da man auf eine künftige Hoffnung hin etwas vorhandenes Gutes nicht ohne Weiteres wird beseitigen wollen, auch der Marstall unverändert fortbestehen und in ein anderes geeignetes Local verlegt werde. Daß hierzu das Becker'sche Grundstück sich am besten eignet, haben wir bereits in unserem Communicat vom 19. Mai 1859 ausführlich dargelegt; nach der vorstehenden Erklärung aber empfiehlt sich dieses Grundstück noch weit mehr, weil es zur Verwendung als Marstall nur geringe Einrichtungskosten erfordert, und auch diese Kosten, wenn man doch später zur Aufhebung des Marstalls gelangen sollte, nie als verloren betrachtet werden könnten, übrigens das Grundstück, wie bereits erwähnt, nebenbei immer noch einigen Miethertrag gewähren würde. Sonach würde diese Verlegung nach keiner Seite hin präjudicial sein."

Der Ausschuß der Stadtverordneten zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen spricht sich hierüber in Folgendem aus:

Am 21. November 1857 schon hatten die Stadtverordneten den Antrag an den Rath gebracht, den Marstall aufzuheben. Der Stadtrath lehnte unter dem 31. März 1858 diesen Antrag ab. Die Stadtverordneten beharrten jedoch einstimmig bei dem Antrage auf Aufhebung des Marstalls, insbesondere auch unter Ablehnung

des Rath's-Project's, ihn in das Hermann'sche Grundstück zu verlegen. Hierauf beschloß der Rath den Marstall in dem Becker'schen Grundstück auf der Holzgasse unterzubringen. Auch hiergegen haben sich die Stadtverordneten erklärt.

Ueber die obige anderweite Vertheidigung der Beibehaltung des Marstalls hat der Ausschuß sich nun gutachtlich auszusprechen.

Schon an sich ist es leicht erklärlich, wie auch durch die Erfahrung vielfach bestätigt, daß die Privatarbeit an Leistungsfähigkeit die organisirte Beamtenarbeit überflügelt. Jene wird durch den an die Arbeit allein gebundenen Lohn, die Aussicht auf Gewinn, die Gefahr vor Verlusten belebt, gesponnt und durch die Concurrnz, welche zugleich gegen Uebertheuerung schützt, zur größtmöglichen Anstrengung getrieben; diese, durch mit festem Gehalt bezahlte Beamte geleitet, hat kein materielles Interesse, sondern nur das Pflichtgefühl der Beamten zum Antrieb und ist daher stets abhängig vom Glück der Wahl der Beamten und des Dienstpersonals.

Eine Gemeinde wird daher stets am gerathensten handeln, wenn sie die Befriedigung ihrer Bedürfnisse durch die das betreffende Geschäft betreibenden Bürger in Concurrnz derselben sich verschaffe, statt diesen durch eigene, wenn auch durch gute und pflichtgetreue Beamte geleitete Industrie Concurrnz zu machen. Ja, sollte auch eine Gemeinde, was ein kleines Wunder sein würde, billiger und leichter ihre Bedürfnisse befriedigen können, als es die unmittelbar interessirte Privatthätigkeit vermag, so würde doch eine sich etwa bei Wahl der letzteren zum Nachtheile der Stadtcasse ergebende Differenz leicht zu verschmerzen sein, da sie dem in ihr sich bewegenden bürgerlichen Geschäftsbetriebe zu Gute kommen würde.

Der Zuruf: die städtische Verwaltungsbehörde soll sich nicht mit Privatindustrie befassen, im vorliegenden Falle also nicht Fuhrwerkerei treiben! ist daher ein ebenso wohl begründeter als oft gehörter. Gesezt auch, der Rath arbeitet durch seinen Marstall, durch seinen Inspector, dessen Gehilfen, Marställer und sonstige Dienstleute besser als die hiesigen fuhrwerktreibenden, auf jede, selbst die kleinste Gelegenheit eines Verdienstes emsig ausschauenden Bürger, so wird es bei dem Anwachsen der sonstigen wichtigen öffentlichen Geschäfte des Rath's zu einer Unbilligkeit gegen diesen, wenn man sich nicht beeifern wollte, ihn von jeder leicht entbehrlichen Arbeit zu befreien. Die Selbstverwaltung des Marstalls kostet einem oder mehreren der Herren Stadträthe einen Theil ihrer Zeit, welche viel besser verwerthet werden kann, wenn die Marstallararbeiten auf kürzere oder längere Zeit in Accord gegeben werden. Dies ist nicht hoch genug anzuschlagen.

Der Stadtrath hat dies längst gefühlt und eingesehen, er bekennt sich selbst zu diesem Grundsatze; so sagt er den Stadtverordneten bei Besprechung der Frage, ob anstatt des Umbaues der alten Waage nicht lieber ein ausschließlich durch Vermietungen auszunutzender Neubau vorzunehmen sei?

Einmal nämlich hätte die Gemeinde dadurch ein bloßes Miethhaus mehr zu den vielen, ja zu vielen, welche sie schon besitzt. Es kann nicht die Aufgabe der Verwaltung sein sollen, sich mit Vermietungen in so ausgebehnter Weise zu befassen und auf dieselben eine solche Menge von Zeit und Kraft zu verwenden. Es ist Ihnen sehr wohl bekannt, in welchem Umfange die Miethangelegenheiten unsere Zeit und Arbeitskraft in Anspruch nehmen und wie dadurch so manche eigentliche Verwaltungsthätigkeit mehr oder weniger beeinträchtigt werden muß. Wir halten es nicht für heilsam, immer neue Objecte der Art zu schaffen und dadurch unsere Kräfte auf Dinge zu verwenden, die in das Gebiet der Privatindustrie gehören, welche letztere ohnehin derartige Ertragsquellen ganz anders und weit ergiebiger auszunutzen im Stande ist."

Mehr noch als dieser allgemein politische warnt ein moralisch-volkswirtschaftlicher Grund vor dem Betrieb so complicirter Privatgeschäfte mit zahlreichem Personal. Es läßt sich nämlich ein solches Geschäft von einer Verwaltungsbehörde gar nicht durchgehend controliren; die einzige Garantie für eine Behörde besteht nur in der Güte und Redlichkeit der Beamten oder in der Aufrichtigkeit Einzelner, welche tiefer in das Getriebe des Geschäftes einzublicken Gelegenheit haben. (Wir wollen hierbei bemerken, daß wir nur theoretisch, im Allgemeinen, sprechen und weit davon entfernt sind, einen der dormaligen Beamten berühren oder seine Rechtschaffenheit bezweifeln zu wollen.) Im Marstalle wird nun eine große Anzahl von Pferden gefüttert, dazu Hafer gekauft, Heu geerntet, dergleichen je nach Zeitverhältnissen verkauft, es wird eine Anzahl von Knechten beköstigt, es müssen bedeutende Einkäufe an Fleisch, Victualien 10. dazu gemacht werden; das Verhältniß und das Aufgehen der Privatwirtschaft des einen oder mehrerer Angestellten in der allgemeinen Wirtschaft des Marstalls, die richtige Verwendung der Geschirre insbesondere nach einzelnen Zwecken des Geschäftes im ausschließlichen Interesse der Gemeinde — dies alles sind Dinge, von welchen der Rath eine nähere Einsicht nicht nehmen kann.

Es ist aber von einer öffentlichen Behörde vorzuziehen, Geschäfte, die sie nicht selbst controliren kann, zu vermeiden oder aufzugeben,